

11. Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE)

Die Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten kann ausschließlich auf telematischem Wege und nicht auf Papier übermittelt werden.

11.1 Meldeamtliches Formblatt

Die meldeamtlichen Angaben müssen nicht mehr von den Herstellern mitgeteilt werden, sondern von den Handelskammern über die direkte telematische Verbindung mit dem Nationalen Register der Subjekte, die zur Finanzierung des Bewirtschaftungssystems von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Artikel 2, Absatz 3 des MD 185 vom 25. September 2007 verpflichtet sind.

Die Daten des Rechtssitzes des Erklärs, auf den die Meldung ausgestellt wird, sind also schon vorgegeben.

Die Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten darf ausschließlich auf telematischem Wege über das Zugangssystem auf dem Portal <https://www.registroaee.it/> ausgefüllt werden.

11.2 Formblatt IMM AEE (In Verkehr gebracht)

Das Formblatt IMM-AEE muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausschließlich auf telematischem Wege ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, wie sie in Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 49 vom 14.3.2014 definiert sind und die im nationalen Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten eingetragen sind.	Die Daten über die Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Anhang III und weiterer Einteilung im Anhang IV des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 49 vom 14.3.2014, die der Erklärer im Laufe des Bezugsjahres in Verkehr gebracht hat.

Folgende Daten müssen mitgeteilt werden.

Produkt	Gerät laut Definition aus Anhang IV GvD 49/2014. Im telematischen System ist die Liste der Geräte, für die der Erklärer im nationalen Register der Hersteller eingetragen ist, schon ausgefüllt (da die Daten vom nationalen Register der Hersteller übernommen wurden). Der Hersteller kann keine in Verkehr gebrachten Mengen für Geräte mitteilen, für die er nicht im Register eingetragen ist. Er muss zuvor eine Änderung beantragen.
Menge	Gesamtmenge, ausgedrückt in Gewicht und, sofern von den Bestimmungen vorgesehen, in Anzahl an Elektro- und Elektronikgeräten, die im Bezugsjahr in Verkehr gebracht wurden, mit Pflichtangabe der verwendeten Maßeinheit (kg oder t). <u>Anmerkungen</u> • Wenn der Erklärer im Laufe des Bezugsjahres (bzw. der Bezugsjahre) die angegebenen Geräte NICHT in Verkehr gebracht hat, muss er ausdrücklich den Wert 0 (Null) angeben. Das telematische System ermöglicht erst dann mit dem Ausfüllen fortzufahren, wenn das Feld der Menge für alle Geräte ausgefüllt wurde. • Bei Fehlen der Maßeinheit gestattet das telematische System nicht, weitere Daten einzugeben. • Wenn der Hersteller für dasselbe Produkt sei es für Haushaltsgeräte als auch für gewerbliche Geräte eingeschrieben ist, kann er das Feld „Schätzung“ ankreuzen, um anzugeben, dass er unter eigener Verantwortung die Aufteilung in die beiden Kategorien schätzt, da er über keine tatsächlichen Daten über die Unterteilung der Elektro- und Elektronikgeräte nach Haushalts- und Gewerbegebrauch verfügt.

11.3 FORMBLATT R PROD (Sammlung der Hersteller)

Das Formblatt R-PROD muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausschließlich auf telematischem Wege ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
- Hersteller gewerblicher Elektro- und Elektronikgeräte, die keinem kollektiven Finanzierungssystem beitreten.	Daten über das Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die im vorhergehenden Kalenderjahr über alle vorhandenen Kanäle gesammelt und der Material- und Energieverwertung zugeführt wurden.
- Hersteller von gewerblichen und Haushaltselektro- und Haushaltselektronikgeräten, die einem kollektiven System beitreten, aber für die die vorgenannten Informationen nicht vom kollektiven System mitgeteilt werden.	

Es muss ein Formblatt für jede Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß Klassifikation aus Anhang III des gesetzesvertretenden Dekrets 49/2014, die der Hersteller gesammelt hat, ausgefüllt werden.

Es müssen folgende Daten mitgeteilt werden:

Kategorie	Beim Ausfüllen übernimmt das System aus der Position des Herstellers im nationalen Register die Liste der Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014, für die der Hersteller eingeschrieben ist.
Typ	Haushalts- oder gewerbliches Gerät.
Eingesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE)	Gesamtmenge der im Bezugsjahr eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, in Gewicht ausgedrückt, nach Kategorie, mit Angabe der verwendeten Maßeinheit (kg oder t).
Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Materialverwertung zugeführt wurden (RAEE)	Gesamtmenge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die im Bezugsjahr der Materialverwertung zugeführt wurden, in Gewicht ausgedrückt, mit Angabe der verwendeten Maßeinheit (kg oder t).
Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Energieverwertung zugeführt wurden (RAEE)	Gesamtmenge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die im Bezugsjahr der Energieverwertung zugeführt wurden, in Gewicht ausgedrückt, mit Angabe der verwendeten Maßeinheit (kg oder t).

Achtung

- Wenn der Erklärer im Laufe des Bezugsjahres (bzw. der Bezugsjahre) die angegebenen Geräte NICHT am Markt gesammelt hat, muss er ausdrücklich den Wert 0 (Null) angeben. Das telematische System ermöglicht erst dann, mit dem Ausfüllen fortzufahren, wenn das Feld der Menge für alle Geräte ausgefüllt wurde.
- Beim Fehlen der Maßeinheit gestattet das telematische System nicht, weitere Daten einzugeben.

11.4 FORMBLATT RTOT-SCF (gesamte Sammlung des kollektiven Systems)

Das Formblatt RTOT SCF muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausschließlich auf telematischem Wege ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
Kollektive Finanzierungssysteme, die im Sinne des GvD 49/2014 errichtet wurden	Daten über das Gesamtgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Anhang III, GvD 49/2014, die im vorhergehenden Kalenderjahr über alle vorhandenen Kanäle gesammelt und der Material- und Energieverwertung im Auftrag der Mitgliedshersteller zugeführt wurden, unterteilt nach Typologie.

Es müssen folgende Daten mitgeteilt werden:

Kategorie	Beim Ausfüllen übernimmt das System aus der Position des kollektiven Systems im nationalen Register die Liste der Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte (AEE) gemäß Anhang III GvD 49/2014, für die das System eingeschrieben ist.
Typ	Haushalts- oder gewerbliches Gerät.
Eingesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE)	Gesamtmenge der im Bezugsjahr eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, nach Kategorie unterteilt und in Gewicht ausgedrückt, mit Angabe der verwendeten Maßeinheit (kg oder t).

Anmerkungen

- Wenn der Erklärer im Laufe des Bezugsjahres (bzw. der Bezugsjahre) die angegebenen Geräte NICHT am Markt gesammelt hat, muss er ausdrücklich den Wert 0 (Null) angeben. Das telematische System ermöglicht erst dann, mit dem Ausfüllen fortzufahren, wenn das Feld der Menge für alle Geräte ausgefüllt wurde, für die das kollektive System im Register eingeschrieben ist.
- Bei Fehlen der Maßeinheit gestattet das telematische System nicht, weitere Daten einzugeben.
- Die insgesamt eingesammelte Menge muss höher oder gleich der Summe der Mengen sein, die der Material- oder Energieverwertung zugeführt wurden.

11.4.1 Modell DR-AEE (Bestimmung der Elektro- und Elektronikgeräte)

Das Formblatt DR-AEE muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausschließlich auf telematischem Wege im Anhang zu den Formblättern RTOT-SCF und R-PROD ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
Kollektive Finanzierungssysteme, die im Sinne des GvD 49/2014 errichtet wurden	Daten über das Gesamtgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Auftrag der Hersteller, die das kollektive Finanzierungssystem mit der Einreichung des Formblattes betraut haben, den zur Verarbeitung befugten Subjekten zugeführt wurden, mit Angabe der durchgeführten Verarbeitung.
- Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für den gewerblichen und Haushaltsgebrauch, die keinem kollektiven Finanzierungssystem beitreten. - Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für den gewerblichen und Haushaltsgebrauch, die einem kollektiven System beitreten, aber für die die vorgenannten Informationen nicht vom kollektiven System mitgeteilt werden.	Daten über die Menge an Elektro- und Elektronikgeräten, die im vorhergehenden Kalenderjahr den zur Verarbeitung befugten Subjekten zugeführt wurden, mit Angabe der durchgeführten Verarbeitung.

Es muss ein Modell DR-AEE ausgefüllt werden:

- für jede Kategorie von Geräten, von der die zugeführten Abfälle stammen,
- für jedes zugeführte Altgerät,
- für jeden Empfänger des Altgerätes.

Es müssen folgende Daten mitgeteilt werden:

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE)	Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) mit Bezug auf die Klassifizierung gemäß Anhang III des GvD 49/2014, auf die sich das Modell bezieht.
Abfallkennziffer	Kennziffer des Abfalls, auf den sich das Modell bezieht.
Empfänger des Abfalls	• Steuernummer des Subjekts, dem der Abfall zugeführt wurde (nicht anzugeben, wenn das Subjekt keinen Rechtssitz in Italien hat); • Name oder Firmenbezeichnung des Subjekts, dem der Abfall zugeführt wurde.
Sitz der Bestimmungsanlage (wenn im Staatsgebiet gelegen)	Adresse der Betriebsstätte der Bestimmungsanlage des Abfalls. Wenn nicht auf italienischem Staatsgebiet gelegen, folgende Daten angeben: • Ausland, Name des Bestimmungslandes • Kode gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.
Im Jahr zugeführte Menge	Gesamtmenge der Abfälle - in Gewicht ausgedrückt - für jede Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) im Sinne des Anhangs III des GvD 49/2014, die dem Empfänger im Bezugsjahr zugeführt wurde, und entsprechende Maßeinheit (kg oder t).
Detail der durchgeführten Tätigkeiten	Verwertungs- bzw. Entsorgungsverfahren, für den der Abfall bestimmt war. Ist der Abfall für verschiedene Verwertungs- bzw. Entsorgungsverfahren bestimmt worden, Menge angeben, die für jedes einzelne Verfahren bestimmt wurde. Es wird daran erinnert, dass die vom Empfänger ausgeführte Tätigkeit für die tatsächliche Wiederverwertung, und nicht die zeitweilige Aufbewahrung (R13) anzugeben ist.